

**Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im
Zusammenhang mit der Verordnung zum Schutz vor
Neuinfektionen mit dem Coronavirus (CoronaVO) vom 03. April
2020**

**Gemeinsamer Erlass der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
und des Senators für Inneres**

I.

Die folgend aufgeführten Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO sind im Rahmen von § 73 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes in der Regel wie folgt als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Die Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten dar, ohne dass es einer vorangehenden Anordnung, den Verstoß zu beenden, bedarf. Die im folgenden Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen. Fahrlässige Verstöße sind mit der Hälfte des angedrohten Regelsatzes oder bei Rahmensätzen höchstens mit der Hälfte des angedrohten Rahmenhöchstsatzes zu ahnden (§ 17 Absatz 2 OWiG). Generell können die Regel- und Rahmensätze nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden (zu den einzelnen Kriterien unten VI.).

Ein Bußgeld von mehr als 250 Euro darf nur verhängt werden, wenn tatsächliche Feststellungen die Annahme rechtfertigen, dass diese Höhe nicht außer Verhältnis zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der betroffenen Person steht. Bloße Erfahrungssätze und Vermutungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sind nicht ausreichend.

Laufende Nr.	CoronaVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regel- oder Rahmensatz in Euro
1	§ 1 Abs. 1	Verlassen der Wohnung oder einer Einrichtung ohne <ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung des Gesundheitsamtes • oder besonderen Grund nach § 4 Abs. 1 oder Empfangen von Besuch, der nicht ihrem Haushalt angehört	Infizierte Person	400

2	§ 1 Abs. 2	Verlassen der Wohnung oder einer Einrichtung ohne <ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung des Gesundheitsamtes • oder besonderen Grund nach § 4 Abs. 1 oder Empfangen von Besuch, der nicht ihrem Haushalt angehört		300
3	§ 2 Abs. 1	Verlassen der Wohnung ohne <ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung des Gesundheitsamtes • oder besonderen Grund nach § 4 Abs. 1 oder Empfangen von Besuch, der nicht ihrem Haushalt angehört	Rückkehrer/in aus einem Risikogebiet	300
4	§ 6 Abs. 1	Menschenansammlungen im öffentlichen Raum Anmerkung: <ul style="list-style-type: none"> • Nicht erfasst ist der außerhäusliche Aufenthalt mit einer anderen nicht im Haushalt lebenden Person oder einer sonstigen Person nach § 5 Absatz 1, • Umfasst sind unorganisierte, spontane Zusammentreffen sowie zufällige Ansammlungen aus einem äußeren Anlass heraus (z.B. Schaulustige bei einem Autounfall). 	Jede/r Beteiligte	50 bis 150

5	§ 6 Abs. 1	<p>Organisation einer privaten oder öffentlichen Veranstaltung oder Feier</p> <p>Anmerkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umfasst sind organisierte Zusammenkünfte. • Bei familiären Zusammenkünften im privaten Raum ist im Hinblick auf Art. 6 GG (Schutz des Familienlebens) und Art. 13 GG (Schutz des Wohnraums) grds. nicht von einem bußgeldbewährten Verhalten auszugehen. Dies gilt etwa bei Anwesenheit einer geringen Anzahl an haushaltsfremden Personen (grds. fünf Personen). 	Organisator/in	250 bis 2.500
6	§ 6 Abs. 1	<p>Teilnahme an einer öffentlichen oder privaten Veranstaltung oder Feier</p> <p>Anmerkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umfasst sind organisierte Zusammenkünfte. • Bei familiären Zusammenkünften im privaten Raum ist im Hinblick auf Art. 6 GG (Schutz des Familienlebens) und Art. 13 GG (Schutz des Wohnraums) grds. nicht von einem bußgeldbewährten Verhalten auszugehen. Dies gilt etwa bei Anwesenheit einer geringen Anzahl an haushaltsfremden Personen (grds. fünf Personen). 	Jede/r Teilnehmer/in	50 bis 200

7	§ 7 Abs. 3	Zusammenkünfte in Vereinen sowie sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen	Verantwortliche Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft /Organisator/in Anmerkung: Jede/r Anwesende: Verstoß gegen § 6 Abs. 1 (Nr. 4)	250 bis 500
8	§ 8	Veranstaltung von Reisebusreisen und sonstiger Gelegenheitsverkehr zu touristischen Zwecken	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä. Anmerkung: Jede/r Anwesende: ggf. Verstoß gegen § 6 Abs. 1 (Nr. 4)	500 bis 2.500
9	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 „Gaststättengewerbe aller Art; der Außer-Haus-Verkauf und die Auslieferung von Speisen und Getränken bleiben zulässig; der Verzehr an Ort und Stelle ist untersagt; Außenbestuhlung ist zu entfernen oder gegen eine Nutzung zu sichern,“	Öffnung einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr und insb. Zulassung des Vor-Ort-Verzehrs	Verantwortliche Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft Anmerkung: Jede/r Anwesende: Verstoß gegen § 6 Abs. 1 (Nr. 4)	500 bis 2.500
10	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 „Bars, Teestuben, Clubs, Diskotheken Festhallen, Amüsierbetriebe und ähnliche Vergnügungsstätten“	Öffnung einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Verantwortliche Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft Anmerkung: Jede/r Anwesende: Verstoß gegen § 6 Abs. 1 (Nr. 4)	500 bis 2.500

11	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 „Saunen, Saunacclubs, Solarien, Fitnessstudios, öffentliche und private Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder“	Öffnung einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Verantwortliche Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft Anmerkung: Jede/r Anwesende: Verstoß gegen § 6 Abs. 1 (Nr. 4)	500 bis 2.500
12	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 „Kinos, Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und für den Publikumsverkehr bestimmte Ausstellungsräumlichkeiten“	Öffnung einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Verantwortliche Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft Anmerkung: Jede/r Anwesende: Verstoß gegen § 6 Abs. 1 (Nr. 4)	500 bis 2.500
13	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 „Messen, Ausstellungen, Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte“	Öffnung einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Verantwortliche Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft Anmerkung: Jede/r Anwesende: Verstoß gegen § 6 Abs. 1 (Nr. 4)	500 bis 2.500
14	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 „Entertainment-Center, Spielhallen, Spielbanken, Sportwettgeschäfte, Wettbüros und Wettvermittlungsstellen“	Öffnung einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Verantwortliche Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft Anmerkung: Jede/r Anwesende: Verstoß gegen § 6 Abs. 1 (Nr. 4)	500 bis 2.500
15	§ 9 Abs. 1 Nr. 7 „Prostitutionsstätten (eingeschlossen ist Prostitution in Privatwohnungen), Bordelle, bordellartige Betriebe, Swinger-Clubs, Striptease-Lokale, Sex-Kinos, Multiplex-Kinos, Peep-Shows und Massagesalons“	Öffnung einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr Anmerkung: Für die sexuelle Dienstleistung (§ 2 Abs. 1 des Prostitutionsschutzgesetzes) in einer Privatwohnung oder in	Verantwortliche Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft Anmerkung: Jede/r Anwesende: Verstoß gegen § 6 Abs. 1 (Nr. 4)	500 bis 2.500

		Fahrzeugen gilt grundsätzlich § 12 S. 1 Nr. 3 und S. 2 (Nr. 22 und 23).		
16	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 „Begegnungsstätten und –treffs (für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Jugendliche, Heranwachsende, Mütter, Familien, Kinder etc.), Spielplätze (indoor und outdoor)“	Öffnung einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Verantwortliche Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft (ausgenommen sind öffentliche, frei zugängliche Spielplätze) Anmerkung: Jede/r Anwesende: Verstoß gegen § 6 Abs. 1 (Nr. 4)	250 bis 500
17	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 „Jugendherbergen“	Öffnung einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Verantwortliche Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft Anmerkung: Jede/r Anwesende: Verstoß gegen § 6 Abs. 1 (Nr. 4)	500 bis 2.500
18	§ 9 Abs. 2 „alle weiteren, nicht an anderer Stelle dieser Verordnung genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Einkaufszentren, § 9 Abs. 3“	Öffnung einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Verantwortliche Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft Anmerkung: Jede/r Anwesende: Verstoß gegen § 6 Abs. 1 (Nr. 4)	500 bis 4.000
19	§ 10	Beherbergung von Übernachtungs-gelegenheiten zu touristischen Zwecken	Betreiber/in, Vermieter/in	500 bis 2.500
20	§ 10	Bewirtung von Personen, die nicht Übernachtungsgäste sind	Betreiber/in, Vermieter/in	500 bis 2.500

21	§ 10	Nichtbeachtung der Sicherheitsvorkehrungen (Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen (an Tischen und Stehplätzen) gewährleisten)	Betreiber/in, Vermieter/in	400 bis 1.000
22	§ 12 S. 1 Nr. 3	Erbringung einer unzulässigen Dienst- oder Handwerksleistung	Dienstleister/in, Handwerker/in	75
23	§ 12 S. 2	Entgegennahme einer unzulässigen Dienst- oder Handwerksleistung	Kunde/Kundin	50
24	§ 14 Abs. 1 Nr. 1-11 „Besuch in Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, vollstationären Einrichtungen der Pflege iSd. § 71 Abs. 2 SGB XI, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung iSd. § 2 Abs. 1 SGB IX, vollstationäre Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe, Wohngemeinschaften iSd. § 8 Abs. 3 BremWoBeG, Gasteinrichtungen gem. § 5 BremWoBeG, Seniorenresidenzen“	Besuch einer der genannten Einrichtungen ohne eine Erlaubnis nach Abs. 2	Betreffende/r Besucher/in	750
25	§ 15 Abs. 1 „Einrichtungen der Tagespflege dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht für den Pflegebetrieb geöffnet werden.“	Öffnung einer Einrichtung der Tagespflege für den Pflegebetrieb (Ausnahme: Notbetreuung nach Abs. 2)	Betreiber/in	1.000 bis 5.000

26	§ 16 Abs. 1	Betreuung in tagesstrukturierenden Angeboten der Eingliederungshilfe, der kommunalen Sucht- und Drogenhilfe und der Wohnungsnotfallhilfe (Ausnahme: Notbetreuung nach Abs. 2)	Betreiber/in	1.000 bis 5.000
27	§ 17 Abs. 1 „öffentlichen und privaten Schulen öffentliche und private Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege“	Unterrichts- bzw. Betreuungsbetrieb (Ausnahme: Notbetreuung nach Abs. 3)	Träger/in Anmerkung: Jede/r Anwesende: Verstoß gegen § 6 Abs. 1 (Nr. 4)	1.000 bis 5.000
28	§ 18 „Volkshochschulen, Fahrschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Quartiersbildungseinrichtungen, Musikschulen, sowie sonstige öffentliche oder private Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung“	Öffnung einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr oder den Präsenzunterricht	Verantwortliche Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft Anmerkung: Jede/r Anwesende: Verstoß gegen § 6 Abs. 1 (Nr. 4)	500 bis 2.500

II.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen alle anderen, nicht unter Ziffer I aufgeführten Ge- oder Verbote in der CoronaVO stellen Ordnungswidrigkeiten dar, falls eine vollziehbare Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes, den Verstoß zu beenden, missachtet wird. Dies betrifft insbesondere

- § 5 Absatz 2 (Verstoß gegen das Abstandsgebot),
- § 11 (Nichtbeachtung der Sicherheitsauflagen),
- § 12 Satz 1 Nummer 2 (keine organisierte Terminvergabe)
- § 13 Absatz 1 (keine Verschiebung nicht notwendiger Aufnahmen, Operationen und sonstiger Eingriffe),
- § 15 Absatz 2 Satz 2 (keine Führung notwendiger Listen),
- § 17 Absatz 3 Satz 3 (keine Führung notwendiger Listen).

Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes).

Derartige Verstöße sind mit einer Geldbuße in Höhe eines Regelsatzes von 500 Euro zu ahnden.

Zu beachten ist, dass die Missachtung einer sofort vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes im Falle eines Verstoßes gegen die Ge- oder Verbote zugleich eine Straftat darstellt. Dies gilt im Falle einer sofort vollziehbaren Anordnung insbesondere für fahrlässige und vorsätzliche Verstöße gegen

- § 7 Absatz 1 (Zusammenkünfte in Gotteshäusern) und

- § 7 Absatz 2 (Verstoß gegen Vorgaben bei Bestattungen).

Auch hier besteht die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen unmittelbar kraft Gesetzes (§§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes).

III.

Die nach dem Landesrecht für Anordnungen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden, können weitergehende Anordnungen erlassen, wenn diese der CoronaVO nicht widersprechen, insbesondere können sie generelle Betretungsverbote für bestimmte öffentliche Orte aussprechen und bestimmte Verhaltensweisen im öffentlichen Raum generell untersagen.

Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes).

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen solche sofort vollziehbaren Anordnungen stellen ebenfalls Ordnungswidrigkeiten dar (§ 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes). Darüber hinaus stellen Verstöße gegen auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 oder § 30 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergangenen sofort vollziehbare Anordnungen eine Straftat gem. § 75 Absatz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes dar. Hierunter fallen im Wesentlichen Beschränkungen und Verbote von Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen sowie die Absonderung von Personen.

IV.

Wird bei einem Verstoß gegen eine unter Ziffer I aufgeführte Regelung der CoronaVO zusätzlich eine vollziehbare Anordnung, den Verstoß zu beenden, missachtet, so ist der unter Ziffer I genannte Regelsatz zu verdoppeln.

Zu beachten ist, dass die Missachtung einer solchen Anordnung im Falle eines Verstoßes gegen die Ge- oder Verbote des § 1 Absatz 1 und 2, § 2 Absatz 1 (Nummer 4 bis 6 des Katalogs), § 6 Absatz 1 (Nummer 4 bis 6 des Katalogs) und § 17 Absatz 1 (Nummer 27 des Katalogs) zugleich eine Straftat darstellt. Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird nur das Strafgesetz angewendet, es sei denn, eine Strafe wird nicht verhängt (§ 21 OWiG). Daher erfolgt in diesen Fällen zunächst eine Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft).

V.

Bei familiären Zusammenkünften im privaten Raum ist im Hinblick auf Art. 6 GG (Schutz des Familienlebens) und Art. 13 GG (Schutz des Wohnraums) grundsätzlich nicht von einem bußgeldbewährten Verhalten auszugehen. Dies gilt etwa bei Anwesenheit einer geringen Anzahl an haushaltsfremden Personen.

Im Hinblick auf die besonders geschützte Religionsausübungsfreiheit (Art. 4 Absatz 1 und 2 GG) ist bei Verstößen, die religiöse Tätigkeiten betreffen, von einer Verfolgung abzusehen, soweit es sich nicht um grobe oder wiederholte Verstöße handelt.

VI.

Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind generell die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft (§ 17 Abs. 3 Satz 1 OWiG). Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt (§ 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG). Die Regel- und Rahmensätze können nach diesen Grundsätzen je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.

Ermäßigung:

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- a) die Gefahr einer Gesundheitsbeeinträchtigung nach den Umständen des Falles ungewöhnlich klein ist,
- b) der Vorwurf, der den Täter trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalles geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
- c) der Täter Einsicht zeigt, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind,
- d) die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt oder
- e) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters außergewöhnlich schlecht sind.

Erhöhung:

Eine Erhöhung kommt insbesondere in Betracht, wenn

- a) die Gefahr einer Gesundheitsbeeinträchtigung nach den Umständen des Falles ungewöhnlich groß ist oder/und
- b) der Täter sich uneinsichtig zeigt oder
- c) in außergewöhnlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Die Regel- und Rahmensätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils in der Regel zu verdoppeln. In den Fällen der §§ 8, 9 Abs. 1 und 2, 10, 18 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus kann im Wiederholungsfalle eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (etwa eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die CoronaVO bereichert worden ist oder

werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.